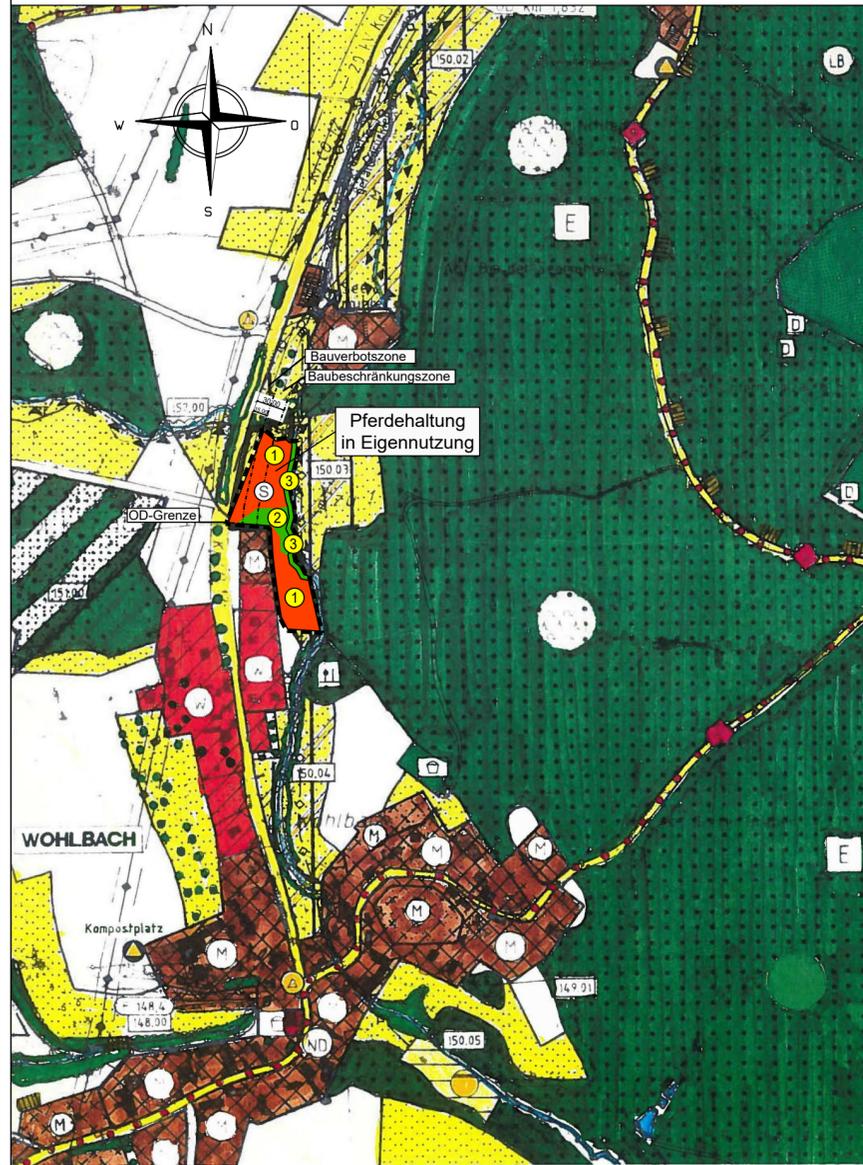


6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Flur-Nr. 1161, der Gemarkung Wohlbach, Sonderbaufläche "Pferdehaltung in Eigennutzung" Gemeinde Ahorn, Lkr. Coburg



2. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

2.1 Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

- In einem Abstand von 5 m zu den OK Uferböschungen dürfen keine landwirtschaftlichen Materialien, Futtermittel (z.B. Rundballen) oder Holz gelagert werden.
- Futterraufen müssen ebenfalls mindestens einen Abstand von 5 m zu den OK Uferböschungen haben.
- Die Art der Weidezäune ist so zu wählen, dass sie keine Hochwasser-Abflussbehinderung darstellen. Es dürfen keine engmaschigen Zäune verwendet werden, die eine Verkläusungsgefahr bewirken. Gegen stromführende Weidezaunbänder mit festen Pfosten bestehen keine Einwände.
- Der Pferdekot ist regelmäßig ordnungsgemäß zu beseitigen, insbesondere im Nahbereich zu den Gewässern, um zusätzliche Nährstoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden.

3. HINWEISE

3.1 Wasserwirtschaftsamt Kronach

Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Sofern die Niederschlagswasserbeseitigung nicht über eine zentrale Abwasseranlage erfolgt, ist sie vom Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dach- bzw. Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

In diesem Zusammenhang muss der Planer der Entwässerungsanlage abklären, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser vorliegen.

Bei landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist auch darauf zu achten, dass Betriebsabwässer und stark verunreinigtes Niederschlagswasser nicht ungehindert in den Untergrund versickern oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern über dichte Anlagenteile in den betrieblichen Kreislauf zu integrieren sind. Die Entwässerungsbereiche zwischen unverschmutztem bzw. nur gering verschmutztem Oberflächenwasser (z.B. Dachflächen) und stark verschmutztem Oberflächenwasser z.B. Niederschlagswasser von den betrieblichen Verkehrsflächen, sind klar abzugrenzen.

Ebenso ist zu beachten, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben stark verschmutzte Flächen wie Waschplätze, Dungplatten, Umschlagplätze oder Auslauflächen getrennt von den übrigen Hofflächen zur Güllegrube zu entwässern sind.

Altlasten:

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponie- informationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611 . 1 10-007-191 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser-verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Coburg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

3.2 SÜC Coburg

Die SÜC und H2OGmbH weist darauf hin, dass auf dem genannten Grundstück ein Niederspannungskabel liegt, das bei Baumaßnahmen gesichert, bzw., wenn es stören sollte, umgelegt oder stillgelegt werden muss.

3.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

3.4 Landratsamt Coburg

Veterinäramt

Tiergesundheitsrechtliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09. Juni 2009 verwiesen

Wasserrecht

Gewässer sind nach § 39 WHG unter anderem zur Sicherung des Wasserabflusses ordnungsgemäß zu unterhalten. Es wird deshalb empfohlen ausreichend große Uferstreifen zu erhalten bzw. anzulegen.

4. VERFAHRENSVERMERKE ZUR 6. ÄNDERUNG

- Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat in der öffentlichen Sitzung vom 21.05.2019 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für die Flur-Nr. 1161 der Gemarkung Wohlbach "Sonderbaufläche Pferdehaltung" beschlossen.
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahorn wurde am 21.05.2019 in öffentlicher Sitzung gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.
- Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 31.05.2019 im Amtsblatt Nr.5/19 der Gemeinde Ahorn ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt und die auszulegenden Unterlagen waren gemäß § 4a Abs.4 BauGB zusätzlich im Internet unter [www.ahorn.de/gv\\_ahorn/Rathaus/Bebauungspläne/](http://www.ahorn.de/gv_ahorn/Rathaus/Bebauungspläne/) eingestellt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.05.2019 hat in der Zeit vom 11.06.2019 bis 12.07.2019 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans i. d. Fassung vom 21.05.2019 hat in der Zeit vom 11.06.2019 bis 12.07.2019 stattgefunden.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und den auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen geänderten Flächennutzungsplan i. d. F. vom 17.09.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die öffentliche Auslegung wurde am 28.01.2021 im Amtsblatt Nr. 1/21 der Gemeinde Ahorn ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.09.2019 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 öffentlich ausgelegt. Der Inhalt und die auszulegenden Unterlagen waren gemäß § 4a Abs.4 BauGB zusätzlich im Internet unter [www.ahorn.de/gv\\_ahorn/Rathaus/Bebauungspläne/](http://www.ahorn.de/gv_ahorn/Rathaus/Bebauungspläne/) eingestellt.
- Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planänderung hat vom 08.02.2021 bis 10.03.2021 stattgefunden.
- Die Gemeinde Ahorn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.03.2021 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen gewürdigt und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.03.2021 festgestellt.

Ahorn, .....

( Siegel )

Martin Finzel (1. Bürgermeister)

- Das Landratsamt Coburg hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom.....Az.....gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

11. Ausgefertigt:

Ahorn, .....

( Siegel )

Martin Finzel (1. Bürgermeister)

- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am ..... im Amtsblatt Nr. .... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Ahorn, .....

( Siegel )

Martin Finzel (1. Bürgermeister)

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN GEMARKUNG WOHLBACH

FÜR DIE FLUR-NR. 1161 DER GEMARKUNG WOHLBACH SONDERBAUFLÄCHE PFERDEHALTUNG GEMEINDE AHORN, LKR. COBURG

Feststellungsexemplar

i.d.F. vom 30.03.2021

LEGENDE ZUR 6. ÄNDERUNG

1. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- ① Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO hier: Pferdehaltung in Eigennutzung für Perdekoppel und Reitplatz inkl. Einzäunung und Futterraufen
- ② zu erhaltende Baum- und Heckenstruktur
- ③ Wohlbach (Gewässer 3. Ordnung, Teil des Flusswasserkörpers 2\_F107) und 5m breiter zu erhaltender Uferstrandstreifen mit Hecken und Baumstrukturen (siehe auch 2.1 verbindliche Festsetzungen durch Text / Oberflächengewässer)
- Bauverbotszone 15.00 m
- Baubeschränkungszone 30.00 m
- Grenze Ortsdurchfahrt

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS!

ÄNDERUNGSPLANUNG M.: 1 : 5.000



Weitraamsdorf, den 30.03.2021